

Anschrift

Bürgermeister:
Franz-Ulrich Keindorff
Telefon:
+49 39203 565-2129
Fax:
+49 39203 565-52129
E-Mail:
bernd.fricke@barleben.de

Datum:
Februar 2014

rl.

Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Barleben

Anrede,

hiermit widerspreche ich folgenden in der Sitzung des Gemeinderates am 11. Februar 2014 gefassten Beschlüssen des Gemeinderates:

- 1. Beschluss über Übertragung der Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts für den Mittellandkurier auf den Gemeinderat Barleben.**
- 2. Beschluss über die Änderung der Richtlinie zur Berichterstattung im Mittellandkurier.**
- 3. Beschluss über den „Zusatzantrag“ zur Ausgabe Mai 2014 des Mittellandkuriers.**

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 GO LSA muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Die Gesetzeswidrigkeit kann sich aus formellen und materiellen Rechtsfehlern ergeben.

Die Fraktionen CDU, Freie Wähler und Linke im Gemeinderat der Gemeinde Barleben haben mit Schreiben vom 26. September bzw. 24. Oktober 2013 gemeinsam den Antrag zur Änderung der Richtlinie über die Berichterstattung im Mittellandkurier gestellt. Danach soll die „Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts“ vom Bürgermeister auf den Gemeinderat übertragen werden.

Der vorgenannte Antrag wurde auf die Tagesordnung des Gemeinderates für die Sitzung am 19. Dezember 2013 genommen. Die Sitzung wurde gemäß § 13 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Gemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung beendet, so dass über den Antrag in

der Sitzung am 11. Februar 2014 beraten und abgestimmt wurde. Dem Antrag wurde mehrheitlich gefolgt.

Neben dem vorgenannten Antrag wurden von der Fraktion Freie Wähler drei konkrete Änderungsvorschläge für die Richtlinie zur Berichterstattung mit Mittellandkurier unterbreitet. Die Änderungswünsche lauteten wie folgt:

1. Die redaktionelle Verantwortung für den amtlichen Teil des Mittellandkuriers liegt allein beim Bürgermeister der Gemeinde Barleben, für den nichtamtlichen Teil bei einer vom Gemeinderat eingesetzten Person.
2. Zur Veröffentlichung im Mittellandkurier sind berechtigt:
 - 2.4. Fraktionen des Gemeinderates.
5. Über Streitfragen hinsichtlich der Veröffentlichung von Beiträgen entscheidet der Gemeinderat.

Der Gemeinderat stimmte mehrheitlich auch den Änderungsvorschlägen zu.

Weiterhin unterbreitete die Fraktion Freie Wähler einen Zusatzantrag, wonach für die Ausgabe Mai 2014 (vor der Wahl) im Mittellandkurier mindestens ein Doppelblatt (4 Seiten) vorzuhalten sei, das den zur Wahl stehenden Parteien und Gruppierungen zur eigenverantwortlichen Darstellung vorbehalten bleiben soll. Diesem Zusatzantrag stimmte der Gemeinderat ebenfalls mehrheitlich zu.

Zu 1.:

Gemäß § 7 Abs. 2 des Pressegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (Landespressegesetz) sind auf periodischen Druckschriften Name und Geschäftsanschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere Druckwerke, die in ständiger, auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinen (§ 6 Abs. 4 Landespressegesetz). Da es sich mithin beim Mittellandkurier um ein periodisches Druckwerk handelt, bedarf es der Angabe des verantwortlichen Redakteurs. § 8 des Landespressegesetzes regelt sodann die persönlichen Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur.

Aus den vorstehenden Regelungen des Landespressegesetzes ergibt sich, dass ein Gremium als solches nicht als verantwortlicher Redakteur auftreten kann. Eine Verantwortlichkeit im Sinne des Presserechts ist für den Gemeinderat als Personenmehrheit somit rechtlich nicht möglich.

Nach § 57 Abs. 2 GO LSA vertritt und repräsentiert der Bürgermeister die Gemeinde. Er ist somit das nach außen handelnde Organ der Gemeinde. Der Gemeinderat handelt dagegen intern durch Beschlüsse, die der Bürgermeister sodann zu vollziehen hat. Die rechtliche Verantwortlichkeit für den Mittellandkurier obliegt mithin dem Bürgermeister. Diese kann er nicht delegieren. Allein die presserechtliche Verantwortlichkeit (Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs) kann der Bürgermeister auf einen Dritten übertragen. Gleichwohl bleibt die rechtliche Verantwortlichkeit über das Mitteilungsblatt der Gemeinde insoweit bestehen, dass der Bürgermeister die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des verantwortlichen Redakteurs zu prüfen hat.

Im Ergebnis verstößt somit die Übertragung der presserechtlichen Verantwortung für den Mittellandkurier auf den Gemeinderat gegen gesetzliche Bestimmungen.

Zu 2.:

§ 62 Abs. 1 GO LSA schreibt vor, dass die Beschlüsse des Gemeinderates vom Bürgermeister vorzubereiten sind. Diese Vorschrift ist zwingend und soll den Beschlussorganen der Gemeinde die Kenntnis aller für die Entscheidung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Fakten ermöglichen, um so eine sachgerechte Entscheidung zu treffen (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 62, Rdnr. 2, S. 318).

Die Änderungsvorschläge, die für die Richtlinie zur Berichterstattung im Mittellandkurier unterbreitet wurden, konnten vom Bürgermeister nicht vorbereitet werden.

Eine Ausnahme von der Vorbereitungspflicht des Bürgermeisters bei so genannten gemeinderatseigenen Beschlüssen (Geschäftsordnungsbeschlüsse, innerorganisatorische Beschlüsse) liegt hier nicht vor.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Beschlussfassung über den Zusatzantrag gelten die Darlegungen wie bei 2.

Freundliche Grüße

Keindorff